

Anlage 1 zum Trägerrundschreiben 05/19

Das am 01.08.19 in Kraft tretende ABlFG unterstützt Ausländerinnen und Ausländer, insbesondere bestimmte Gruppen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Geduldete stärker in ihren Bemühungen um die Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit und soll ihre Abhängigkeit von Sozialleistungen reduzieren oder vermeiden. Damit werden verschiedene Ziele des Teils „Integration“ des Koalitionsvertrags umgesetzt.

Im Bereich der Sprachförderung enthält das Gesetz folgende Regelungen:

- Der Zugang von **arbeitsmarktnahen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern**, die vor dem 1. August 2019 nach Deutschland gekommen sind, zu den bundesgeförderten Sprachfördermaßnahmen (Integrationskurs und Berufssprachkurs) wird nach drei Monaten Gestattungszeit ermöglicht. **Arbeitsmarktnah** sind Personen, die bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet, beschäftigt oder in betrieblicher Berufsausbildung sowie in einer Einstiegsqualifizierung, in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistierten Ausbildung sind. Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die noch nicht schulpflichtige Kinder erziehen, müssen das Kriterium der Arbeitsmarktnähe nicht erfüllen, um Zugang zur bundesgeförderten Sprachförderung zu erhalten.
- Arbeitsmarktnahe **Geduldete** können nach sechs Monaten Vorduldungszeit Zugang zum Berufssprachkurs erhalten (auch Berufssprachkurse mit Ziel A2 und B1).
- Personen aus **sicheren Herkunftsländern** haben weiterhin während des laufenden Asylverfahrens keinen Zugang zu den Integrationsmaßnahmen des Bundes.
- Künftig können Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Integrationskurs oder Berufssprachkurs, der für die dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist, Arbeitslosengeld weiterbeziehen.

Diese Änderungen gehen einher mit einer Anpassung beim frühzeitigen Zugang von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zu den Integrationsmaßnahmen des Bundes, die an die gute Bleibeperspektive anknüpfen. Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz sind zunächst die im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat liegenden Integrationskurse für Asylsuchende aus Herkunftsländern mit einer guten Bleibeperspektive geöffnet worden. Entsprechendes gilt für die im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales liegenden Berufssprachkurse (§ 45a AufenthG i.V.m. Deutschsprachförderverordnung). Die Zugangsvoraussetzungen der weiteren vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat verantworteten Integrationsmaßnahmen (Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und die Projektförderung) sind danach entsprechend angeglichen worden. Für den frühzeitigen Zugang zu diesen Maßnahmen ist eine Gesamtschutzquote von mehr als 50 % für das entsprechende Herkunftsland entscheidend. Bislang hatten auf dieser Grundlage Men-

schen aus Syrien, Eritrea, Iran, Irak und Somalia bereits während ihres Asylverfahrens Zugang zu Integrationsmaßnahmen. Die Gesamtschutzquoten für **Iran, Irak und Somalia** sind seit längerer Zeit aber deutlich unter dem erforderlichen Quorum geblieben. Für Staatsangehörige dieser drei Herkunftsländer ist während ihres Verfahrens ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt künftig nicht mehr zu erwarten. Ab dem 1. August 2019 einreisende Asylsuchende aus diesen drei Herkunftsländern haben daher erst nach einer positiven Entscheidung des Asylverfahrens und Erteilung des Aufenthaltstitels Zugang zu den genannten Integrationsmaßnahmen. Während des Asylverfahrens können sie aber bereits an Maßnahmen zur Wertevermittlung und Orientierung teilnehmen.

Durch das ABFG wird u.a. § 45a AufenthG geändert. Die neue Fassung des Absatzes 2 wird dann lauten:

- (2) *Ein Ausländer ist zur Teilnahme an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung verpflichtet, wenn er Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und die Teilnahme an der Maßnahme in einer Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehen ist. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bleiben unberührt. Die Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung setzt für Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz voraus, dass*
- 1. bei dem Ausländer ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist oder*
 - 2. der Ausländer vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist ist, er sich seit mindestens drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt und bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet ist oder beschäftigt ist oder in einer Berufsausbildung im Sinne von § 57 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steht oder in Maßnahmen nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels oder § 130 Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert wird oder bei dem die Voraussetzungen des § 11 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorliegen.*

Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

Darüber hinaus wird durch das ABFG u.a. die Deutschsprachförderverordnung geändert. Die neue Fassung des § 4 Absatz 1 Satz 2 Deutschsprachförderverordnung wird dann wie folgt lauten:

- Geduldete können eine Teilnahmeberechtigung für die berufsbezogene Deutschsprachförderung nur erhalten, wenn*
- 1. die Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist oder*
 - 2. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder c oder Nummer 3 vorliegen und sie sich seit mindestens sechs Monaten geduldet im Bundesgebiet aufhalten.*

Weitere Informationen zur Umsetzung im Detail sind in Vorbereitung und werden gesondert bekannt gegeben werden.